

Weitere Besondere Vertragsbedingungen zu 214.H (Besondere Vertragsbedingungen)

11.1 Urkalkulation

- (1) Der Auftragnehmer hat mit Angebotsabgabe eine verschlossene Urkalkulation vorzulegen, die vom Auftraggeber vor Zuschlagserteilung nicht geöffnet wird. Nach Zuschlagserteilung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Urkalkulation und alle zu Grunde liegenden Kalkulationsunterlagen.
- (2) Die Urkalkulation muss nachvollziehbar und getrennt folgende Positionen ausweisen:
 - Einzelkosten der Teilleistungen (EKT): Diese umfassen Lohn- und Gehaltskosten (inklusive Lohnnebenkosten, Zulagen und möglicher Lohnerhöhungen in der Ausführungszeit), Materialkosten (Stoffkosten), Einzelgerätekosten, Nachunternehmerkosten und sonstigen Einzelkosten.
 - die etwaigen Kosten für die Planung mit Angabe des jeweils kalkulierten Stundenaufwandes sowie die Angabe der Stunden- und Tagessätze der eingeschalteten Planungsbeteiligten
 - Baustellengemeinkosten (BGK): gegliedert nach Baustelleneinrichtung, Bauleitungskosten, Baumaschinen – entweder als fester Prozentsatz (Zuschlagskalkulation) oder konkret ermittelt und auf die BGK umgelegt (Umlagekalkulation)
 - Allgemeine Geschäftskosten (AGK) in Prozent
 - Wagnis und Gewinn in Prozent, jeweils gesondert ausgewiesen oder als Gesamtzuschlag
- (3) Sofern der Auftragnehmer Leistungen durch Nachunternehmer erbringen lässt, hat er auf Verlangen des Auftraggebers nach Zuschlagserteilung und nach jeweiliger Beauftragung der Nachunternehmer auch deren Kalkulationsgrundlagen gemäß Absatz 2 offenzulegen.

11.2 Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen sowie Mehr- oder Mindermengen

- (1) Für geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie Mehr- und Mindermengen wird die Vergütung ausschließlich durch Fortschreibung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Urkalkulation des Auftragnehmers gemäß Ziffer 2 ermittelt.
- (2) Zur Ermittlung der Vergütung wird an die Kostenelemente der Urkalkulation angeknüpft. Abzustellen ist grundsätzlich auf die Urkalkulation der geänderten Position.
- (3) Enthält die Urkalkulation der geänderten Position die maßgeblichen Kostenelemente nicht, wird eine vergleichbare Position in der gesamten Urkalkulation herangezogen und analog fortgeschrieben. Bei der Auswahl der Bezugsposition sind die sonstigen Umstände der Urkalkulation zu berücksichtigen.

- (4) Soweit eine Fortschreibung der Urkalkulation nach den Absätzen 1 bis 3 nicht möglich ist, erfolgt die Vergütungsermittlung nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich der sich aus der Urkalkulation gemäß Ziffer 2 Abs. 2 ergebenden Zuschläge für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.
- (5) Ordnet der Auftraggeber die Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung, hat der Auftragnehmer unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 6 Werktagen nach der Anordnung ein Nachtragsangebot schriftlich vorzulegen. Dieses muss die Kosten- und Terminfolgen detailliert ausweisen und die Fortschreibung gemäß Abs. 1–4 nachweisen.
- (6) Nachtragsangebote sind nur dann prüfbar, wenn sie entsprechend der Fortschreibung nach Abs. 1–4 aufgeschlüsselt sind und die tatsächlich erforderlichen Kosten mit Nachweisen sowie die Kalkulationsansätze und Zuschläge der Urkalkulation nach Ziffer 1 Abs. 2 nachvollziehbar darstellen. Insbesondere müssen folgende Angaben enthalten sein:
- Einzelkosten der Teilleistungen (Lohn, Material, Gerät, Fremdleistungen, Planungskosten) mit Mengen-, Stunden- und Preisansätzen,
 - anteilige Baustellengemeinkosten mit nachvollziehbarer Herleitung,
 - Zuschläge für AGK, Wagnis und Gewinn entsprechend der Urkalkulation,
 - Gesamtvergütung netto und brutto.
- (7) Soweit der Auftragnehmer für die Erstellung eines Nachtragsangebots nach den Absätzen 5 und 6 vom Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrages erforderliche Unterlagen benötigt, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- Die Frist gemäß Absatz 5 beginnt in diesem Fall erst mit Übergabe der erforderlichen Unterlagen. Unterlässt der Auftragnehmer den Hinweis, kann er sich später nicht darauf berufen, dass er die Unterlagen nicht oder verspätet erhalten hat.
- (8) Der Auftragnehmer hat die angeordneten Leistungen gemäß § 2 Abs. 5, 6 VOB/B unverzüglich auszuführen, auch ohne Einigung über die Vergütungshöhe.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig davon, auf welche Anspruchsnorm der Auftragnehmer seine Mehrvergütungsansprüche stützen will.